

Vorsicht beim ausnützen von Steuerfreibeträgen im Rahmen der Schenkungssteuer durch Zwischenerwerb

Das FG München hat mit Urteil vom 25.05.2011 entschieden, dass in bestimmten Fällen ein Zwischenerwerber bei einer Kettenschenkung nicht bereichert ist.

Schenkt also der Empfänger den Gegenstand der Schenkung sofort weiter, so gilt dieser demnach schenkungssteuerrechtlich als nicht bereichert.

Im beurteilten Fall schenkte die Mutter Ihrem Sohn eine Wohnung, Schenkungssteuerfreibetrag € 400.000,00 und dieser diese gleich an seine Ehefrau, Schenkungssteuerfreibetrag € 500.000,00, weiter. Das Finanzgericht sieht hier nicht zwei Zuwendungen, sondern eine Zuwendung direkt von der Mutter an die Schwiegertochter, Schenkungssteuerfreibetrag nur € 20.000,00.

Das Gericht stellt fest, dass zwar das Erbschaftsteuergesetz an die zivilrechtliche Gestaltung anknüpft und zivilrechtliche Begriffe verwendet, dies schließt jedoch nicht aus, dass zivilrechtliche Gestaltungsbegriffe entsprechend den steuerlichen Bedeutungszusammenhängen selbständig interpretiert werden können und müssen.

Bei wie zuvor geschilderter Gestaltung ist in der Regel die Weitergabe des verschenkten Gegenstandes dem ursprünglichen Inhaber bekannt und unter den Beteiligten abgestimmt. Demnach ist typischerweise das Geschehen bereits vorgezeichnet und von Anfang an auf unmittelbare Weitergabe angelegt.

Diese Beurteilung kann gelten, wenn die Verträge in einem Zug abgeschlossen werden und die an der Kettenschenkung beteiligten Familien eng verbunden sind.

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de